

Frau  
Sabine Herzog  
Bundesamt für Umwelt BAFU  
Abteilung Arten, Ökosysteme,  
Landschaften  
3003 Bern

Zürich, 17. Oktober 2014

### **Stellungnahme zur Teilrevision der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung**

Sehr geehrte Frau Herzog  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) bedankt sich für die Gelegenheit, zur Teilrevision der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) Stellung zu nehmen zu dürfen.

Seit bald 20 Jahren setzt sich die TIR für tierfreundlichere Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein. Ihr Ziel ist die kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung in Recht, Ethik und Gesellschaft. Durch ihr beharrliches Engagement konnte sich die TIR als Kompetenzzentrum für Fragen rund um das Tier etablieren.

Die geplante Revision der WZVV bezweckt u.a. die Ergänzung der bestehenden Verordnung durch eine Bestimmung zur Prävention vor durch den Kormoran verursachten Wildschäden (E-Art. 9a). Der neue Artikel bildet die rechtliche Grundlage für das Bundesamt für Umwelt (BAFU), in Zusammenarbeit mit den Kantonen für letztere eine rechtliche Vollzugshilfe zu erarbeiten. Die entsprechende Umsetzung der Vollzugshilfe liegt in der Zuständigkeit der einzelnen Kantone. Im Weiteren werden durch die Revision die Voraussetzungen und die Bewilligungspflicht bezüglich Regulierungseingriffen bei Konflikten mit jagdbaren Tierarten präzisiert. Ausserdem sieht der Entwurf eine Ausdehnung von drei Schutzgebieten vor.

Die TIR blickt mit grosser Besorgnis auf die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Jagd und kritisiert die Tendenz, wonach die Jagd räumlich und zeitlich – sei es durch die Ver-

kürzung der Schonzeiten oder durch die Sonderjagd – immer weiter ausgedehnt wird. Diese Entwicklung wird durch die Lockerung von Schutznormen verstärkt. So besteht gestützt auf den Revisionsentwurf neu die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen auch Kormorane zu schießen, sofern sie übermässigen Schaden anrichten. Die TIR steht solchen Regulierungsmassnahmen kritisch gegenüber. Die Problematik wird dadurch nicht gelöst, sondern lediglich verschoben. Entsprechend rügt die TIR im vorliegenden Entwurf die Herabsetzung der Eingriffsschwelle für Regulierungsmassnahmen von "untragbaren" auf "übermässige" Schäden (E-Art. 9 Abs. 1). Diese neue Formulierung führt nach Ansicht der TIR zu einer faktischen Abschaffung der Schutzreservate, weshalb sie gänzlich zu streichen ist.

Der vorliegende Verordnungsentwurf ist insbesondere aus Gründen des Artenschutzes zu beanstanden. Aus diesem Grund verweist die TIR an dieser Stelle auf die ausführliche Stellungnahme der Organisation Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz und schliesst sich deren Argumenten an. Die TIR ist ebenfalls der Ansicht, dass auf die Teilrevision der WZVV aus Gründen des Artenschutzes verzichtet werden sollte. Durch die Möglichkeit der Regulation von Kormorankolonien wird die Revision dem eigentlichen Schutzzweck der WZVV nicht mehr gerecht.

Sofern an der geplanten Revision festgehalten wird, sind im Rahmen der Ausfertigung die nachfolgenden – auch aus tierschutzrechtlicher Sicht wesentlichen – Punkte zu beachten. Unter Hinweis auf die Medienmitteilung des BAFU vom 10.7.2013 ist die Aufnahme neuer Vogelreservate im Einvernehmen mit den Kantonen sorgfältig zu prüfen. Im Weiteren wird an dieser Stelle auf die im Auftrag des BAFU erlassene Studie "Kormoranschäden an Fischernetzen und Reusen – Ausmass und Prävention am Neuenburgersee" verwiesen. Diese hat gezeigt, dass Kormorane weit weniger Schäden an den Netzen der Berufsfischer anrichten und auch die Verluste der Fischereierträge weniger gravierend sind als bisher angenommen. Die TIR verweist weiter auf die Antwort des Bundesrats vom 15.5.2013 bezüglich der Interpellation "Erweiterte Schutzgebietsplanung aufgrund der Gleichstellung des Kitesurfens" (Interpellation 13.3197) von Maja Ingold (EVP/ZH), wonach Ausdehnungen der Seeschutzzonen für Wasser- und Zugvögel im Bereich der WZVV geprüft werden sollen. Zudem haben die Behörden im Rahmen der Umsetzung der geplanten Vollzugshilfe die tierschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

Trotz des in Art. 2 Abs. 2 des Schweizer Tierschutzgesetzes (TSchG) angebrachten Vorbehalts zugunsten des Jagdgesetzes kann nicht von einem generellen Vorrang des Jagdrechts ausgegangen werden. Vielmehr sind die Grundsätze des Tierschutzes auch im Rahmen der Jagd einzuhalten. Entsprechend haben Bund und Kantone bei der Erarbeitung der geplanten Vollzugshilfe und ganz allgemein bei der Umsetzung der Verordnung die Würde und das Wohlergehen der betroffenen Tiere zu beachten. Insbesondere dürfen Eingriffe in Kormorankolonien gestützt auf das Verhältnismässigkeitsprinzip erst erfolgen, wenn keine mildereren Mittel mehr zur Verfügung stehen. Mögliche und zumut-

bare Schadenverhütungsmassnahmen müssen in jedem Fall vorgängig ausgeschöpft werden.

Im Weiteren haben die von den Kantonen angeordneten Regulierungsmassnahmen nach E-Art. 9 Abs. 1 WZVV einer starken Kontrolle durch das BAFU zu unterliegen. Der Bund hat dafür besorgt zu sein, dass der Schutzzweck der WZVV im Rahmen der kantonalen Regulierungsmassnahmen beachtet und die Koordination zwischen den Kantonen, mit den angrenzenden Ländern sowie den betroffenen Ämtern gewährleistet wird.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme und die Prüfung unserer Argumente.

Freundliche Grüsse

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)

Jennifer Marti  
MLaw, rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin

- Stellungnahme der Organisation Schweizer Vogelschutz SVS/BirdLife Schweiz